

habuit, in precaria, censu seu quovismodo nunccupatur, civitatis sue Dobelin pro festo Walpurgis singulis annis ad sue vite tempora percipiendas secundum omnem continenciam et modum litterarum sibi *in antiquo registro* desuper traditarum. Datum Mysna etc. Symonis et Jude, presentibus . . . .“ Nun ist zwar im ersten Teile des Kopials 25 auf fol. 6—6b schon eine Urkunde Friedrichs des Ernsten von 1348 für Dietrich eingetragen; sie bezieht sich aber nicht auf die Weisenseer Hebungen, sondern auf die Steuerfreiheit der zu seiner Meißner Pfründe gehörigen Güter<sup>21)</sup>. Sie kann also nicht in Frage kommen, und das alte Register muß etwas anderes sein als der erste, nachträglich zusammengeschriebene Teil von Urkunden der vierziger Jahre in Kopial 25<sup>22)</sup>.

Auch noch an einer andern Stelle dieses Kopials ist auf ältere Bände verwiesen, nämlich fol. 70b: „Item litteram domini Rudolphi episcopi Nuenburgensis quere in litteris *ex antiquis registris* extractis, datam Wizsinfels anno LIIII“. Doch wird die Beziehung auf ältere Bände hierbei schon durch das Jahr 1354 bedenklich; Rudolfs (eines Schenken von Nebra) bischöfliche Regierung zu Naumburg gehört in die Jahre 1352—1362. Um den Ausdruck *ex antiquis registris* zu erklären, ist daher entweder die Annahme möglich, daß diese Urkunde in ein anderes älteres Register, das noch Platz bot, eingetragen wurde, oder daß aus älteren Beständen gewisse Urkunden (vielleicht zusammengehörige Urkundengruppen, wie das in

<sup>21)</sup> Urkundenbuch des Hochstifts Meissen I, 366 Nr. 448; er führt hierin auch die Bezeichnung „professor medicine“.

<sup>22)</sup> Nicht mit in Betracht zu ziehen ist eine Stelle in Kopial 29. Dieses, wie auch Kopial 27, bringt Abschriften von Kopial 25, doch nur von den Einträgen, die in Kopial 25 nicht durchstrichen sind; die als erledigt oder sonst ungültig ausgestrichenen Stücke fanden in 27 und 29 keine Aufnahme. In deren Zahl ist auch eine Urkunde Friedrichs des Strengen für mehrere Gubener Bürger vom 15. Januar 1363, Kopial 25 fol. 118. Vgl. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher S. 278 Nr. 98. Als der Abschreiber von 29 an sie kam, fing er unachtsamer Weise zuerst auch sie mit abzuschreiben an, merkte aber dann, daß es unnötig sei, und fügte zur Erklärung des begonnenen, aber unvollendeten Regests einen Zusatz bei, s. fol. 159b; „Item dominus contulit Henrico, Petro, Nicolao et Andrea etc., *quere in antiquo*, quia est illorum de Guwin“, d. h. weil die Urkunde sich auf Gubener Verhältnisse bezog, die nach der Auslösung der Niederlausitz im Jahre 1364 später für die wettinische Kanzlei keine praktische Bedeutung mehr hatten, schenkte sich der Abschreiber dieses Stück und verwies etwaige Interessenten auf seine Vorlage, das alte Register, in diesem Falle also Kopial 25.